

Mitteilungen der Personalvertretung und der GÖD- Landesvertretung 27 „Landwirtschaftslehrer/innen“ in der Steiermark

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zu Beginn des neuen Schuljahres wieder einige Informationen sowie wichtige und hilfreiche Hinweise :

AGRARPÄDAGOGIKA 2009 sehr erfolgreich

Die von der Schulabteilung organisierte **AGRARPÄDAGOGIKA 2009** ist erfolgreich zu Ende gegangen. Der Inhalt der 26 Seminare (!), die in 8 Seminartagen vor Schulbeginn angeboten wurden, war pädagogisch und fachlich sehr vielfältig und interessant. 735 (!) Kolleginnen und Kollegen haben das Angebot angenommen. Viele haben nicht nur ein Seminar sondern ein zweites oder gar mehrere besucht. Wir gratulieren Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ing.ⁱⁿ **Anna Thaller**, die heuer erstmals für diese Weiterbildung verantwortlich zeichnete, recht herzlich zu ihrem gelungen Debüt! Den weiterbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen ebenfalls ein herzliches Dankeschön für ihr Engagement!

Wir hoffen dass sie die Früchte ihrer Bemühungen im neuen Schuljahr ernten können.

Schulorganisation 2009/2010

Unterrichtsjahr:

Ganzjährige Schulen: **14.09.2009 – 09.07.2010**
Betriebsleiterlehrgang: **03.11.2009 – 30.04.2010**
BLL-OWET Gleisdorf. **03.11.2009 – 09.07.2010**

Schulferien:

Weihnachtsferien: **24.12.2009 – 06.01.2010**
Semesterferien: **15.02.2010 – 21.02.2010**
Osterferien: **29.03.2010 – 06.04.2010**
Pfingstferien: **22.05.2010 – 25.05.2010**
Hauptferien: **10.07.2010 – 12.09.2010**

Schulfreie Tage:

Nach § 11 Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes werden von der Schulbehörde **drei Tage**, d.s. Montag, 7. Dezember 2009, Freitag, 14. Mai 2010 und Freitag, 4. Juni 2010 für **schulfrei erklärt**.

Ein weiterer Tag kann über schriftliches Ansuchen der Schulleitung von der Schulbehörde frei gegeben werden **und zwei weitere** Tage kann der **Schulleiter** aus Anlässen des **schulischen** oder **öffentlichen** Lebens und **religiöser** Übungen für **schulfrei** erklären.

An allen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ist eine Zusammenziehung des Unterrichtes auf **fünf** Tage in der Woche (Mo– Fr) festgelegt.

Pro Schuljahr kann maximal **1 Internatswochenende** bei freier Terminwahl und einer **Anwesenheit** von mindestens **20 Schülern** geführt werden.

Die Schülerabreise vor Wochenenden ist für alle Schüler am **Freitag, ab 15.00** Uhr vorzusehen.

Die **Schüleranreise** bei Schulen mit angeschlossenem Internat ist generell mit **Montag früh** festgesetzt. Maximal eine Stunde vor dem möglichen Unterrichtsbeginn kann ein Anreisedienst vorgesehen werden.

Die Abreise bei **Ferienbeginn** und vor **Feiertagen** kann an den Internatsschulen jeweils am letzten Schultag nach **Beendigung** des **Unterrichts** erfolgen. Für **Abweichungen** vom obigen Zeitplan ist in **begründeten** Fällen **bei der Schulbehörde rechtzeitig anzusuchen**.

An folgenden Terminen kann, wenn schulorganisatorisch notwendig, statt der Anreise in der Früh auch schon am Vorabend angereist werden:

- ? 08.12.2009 Feiertagsanreise (5,375 beg.)
- ? 26.10.2009 Feiertagsanreise (5,375 beg.)
- ? 02.11.2009 (Werktagsanreise, 4,250 WE, davon 0,5 WE nicht beg.)
- ? 06.01.2010 Feiertagsanreise (5,375 beg.)
- ? 06.04.2010 (Werktagsanreise, 4,250 WE, davon 0,5 WE nicht beg.)
- ? 25.05.2010 (Werktagsanreise, 4,250 WE, davon 0,5 WE nicht beg.)

Der **Schulwochenkalender** auf der **Seite 8** zeigt alles auf einen Blick. Herzlichen Dank dafür an Fr. Edith Reiterer, FA6C!

Zur Deutsch-Teilung auch Teilung in Mathematik erreicht!

Die Personalvertretung hat für das heurige Schuljahr neben dem Gegenstand **Deutsch und Kommunikation** auch eine Teilung in **Mathematik** erreicht.

Laut Steiermärkischem land- und forstwirtschaftl. Schulgesetz darf die Zahl der **Schüler** in einer Klasse **30** nicht übersteigen.

Für die **Erhöhung** auf maximal **36 Schüler** pro Klasse ist bei der **Schulbehörde** anzusuchen! Die **Unterschreitung** der Klassenschülerzahl von **25** bedarf ebenfalls der **Genehmigung**.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich der **Teilungszahlen** für **Klasseneinteilungen** in einzelnen Gegenständen weiterhin die gemäß § 3 der **Durchführungsverordnung** zum Steiermärkischen L. u. fw. Schulgesetz in Verbindung mit den im **Protokoll** der Direktorenkonferenz vom **5. 9. 1996** und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Oktober 2004 **festgelegten** Zahlen.

Deutsch u. Kommunikation:

2 Gruppen ab 33 Schülern/innen

Mathematik und Fachrechnen/ Wirtschaftliches Rechnen: 2 Gruppen ab 33 Schülern/innen

(Abhängig von der Anzahl der zu finanzierenden Klassen wird in beiden Fächern eine Teilung ab 31 Schülern/innen in Aussicht gestellt.)

Praktischer Unterricht:

Max. 4 Praxisgruppen pro Klasse, Teilungszahl 8 Schüler, Untergrenze 7 Schüler/Gruppe

Betriebswirtschaftliches Praktikum

Teilungszahl 15, Untergrenze 11, d.h. ab 22 Schüler 2 Gruppen (max. 2 Gruppen), im 3. Jg. nur in einer Stunde teilbar;

Rechnungswesen, Informatik, EDV, Erste Hilfe, Textverarbeitung (Stenotypie):

Teilungszahl 15, Untergrenze 11, d.h. ab 22 Schüler 2 Gruppen, ab 33 Schüler 3 Gruppen möglich;

Kommunikation und Präsentation:

Teilungszahl 15, Untergrenze 12, ab 24 Schüler 2 Gruppen, (max. 2 Gruppen!)

Achtung: LV-Gruppe 2, Wertigkeit 1,05

Englisch, Lebende Fremdsprache:

Teilungszahl 18, Untergrenze 12, ab 24 Schüler 2 Gruppen (max. 2 Gruppen je Klasse)

Bewegung und Sport:

Zur Hintanhaltung von körperlichen Schäden kann ab 33 Schüler/Klasse ein Begleitlehrer eingesetzt bzw. die Klasse geteilt werden.

Klassenschülerzahl:

Diese darf grundsätzlich die Zahl 30 nicht übersteigen, für notwendige Erhöhungen auf 36 Schüler pro Klasse ist der Schulbehörde ein Ansuchen vorzulegen.

Außerordentliche Schüler, die am gesamten Unterricht teilnehmen und nicht nur einzelne Gegenstände belegen, sind für die Klassenteilung wie ordentliche Schüler zu behandeln.

Abweichungen von den Teilungszahlen/Untergrenzen bedürfen ausnahmslos der **Genehmigung** durch den Landesschulinspektor!

MDL- Abrechnung

Die Meldungen bitte wie **bisher bis zum 10. jedes Folgemonates** gesammelt vorlegen und bei Unklarheiten mit Fr. Edith **Reiterer** in der FA6C oder der Personalvertretung Rücksprache halten.

Zum Entfall der MDL (1/5 der Wochen - MDL je Tag) kommt es grundsätzlich dann, wenn die vorgesehene Dienstleistung (Unterricht, Erzieherdienst) eines Lehrers an einem Tag **zur Gänze** entfällt. Das kann sein durch:

- ☞ Krankheit
- ☞ Kuraufenthalt
- ☞ Sonderurlaub, Karenzurlaub, Dienstfreistellung
- ☞ Weihnachts-, Oster- und Semesterferien
- ☞ Montag und Dienstag nach Ostern und Pfingsten nur dann, wenn der Lehrer eine Dienstleistung gehabt hätte
- ☞ **Allerseelentag, Josefitag** (Tag des Landespatrons)
- ☞ **mehrtägige** Schulveranstaltungen
- ☞ **mehrtägige** Schulfreierklärungen
- ☞ Institutionelle oder sonstige Fort- und Weiterbildung **ab dem 4.** Unterrichtstag/Schuljahr
- ☞ Entfall der Dienstleistung aus sonstigen Gründen (z.B. Elternsprechtage usw.)

Ab einer vorhersehbaren Verhinderung der/des Lehrer/in von mehr als 14 Tagen ist die Lehrfächerverteilung zwingend zu ändern (schriftliche Meldung an FA6C)!

Keine Entfalltage sind:

- ☞ **einzelne**, von der FA6C oder dem Direktor **schulfrei erklärte** Tage
- ☞ bei Teilnahme an **eintägigen Schulveranstaltungen** oder schulbezogenen Veranstaltungen
- ☞ Sonstige **Feiertage**, sofern sie nicht in einem mind. 1-wöchigen Ferienblock stecken.
- ☞ Erledigungen eines **Dienstauftrages**, dessen Erfüllung nicht zu den lehramtlichen Pflichten zählt und zu keinem anderen Zeitpunkt möglich ist (z.B. Direktorenkonferenz, Schulbuchkommission, Arbeitsgruppe usw.)
- ☞ Besuch einer **institutionellen** Fort- und Weiterbildung bis zu **3 Tagen** im Schuljahr

- ☞ Ausübung der **Personalvertretertätigkeit**
- ☞ Teilnahme an **gewerkschaftlichen Besprechungen** und **Schulungen** auf Landes- und Bundesebene

Für die Abrechnung 2009/10 bedeutet das:

- ☞ **1. Schultag** (14.09.): Entfalltag, wenn Dienstag laut Stundenplan, jedoch kein Dienst nach § 61 GG geleistet wurde
- ☞ **Allerseelentag 2.11.:** Entfalltag
- ☞ **7.12** schulfrei erklärter Tag, **8.12.** Mariä Empf.: keine Entfalltage
- ☞ **24.12. bis 6.1.** (Weihnachtsferien): Entfalltage
- ☞ **15.2. bis 21.2.** (Semesterferien) MDL automatisch auf Null gestellt
- ☞ **Josefitag** (19. 3.) Entfalltag
- ☞ **Fr., 20.3.** schulfrei erklärter Tag, kein Entfalltag
- ☞ **29.3. – 4.4.** Osterferien: Bis 4.4. voraussichtlich automatisch auf Null gestellt, Montag (5.) und Dienstag (6.) Entfalltage, wenn Dienstage, jedoch keiner geleistet wurde
- ☞ **13.5.** Chr. Hi., **14.5.** Schulfrei erklärter Tag – keine Entfalltage
- ☞ **22.5. - 25.5.** (Pfingstferien): Keine Entfalltage, außer der am Dienstag, den 25.5., wenn zur Dienstleistung eingeteilt, diese jedoch entfallen ist.
- ☞ **3.6.** (Fronleichnam.) u. **4.6.** schulfrei erklärt: Keine Entfalltage
- ☞ **9.7.** (letzter Schultag) Regelung wie 1. Schultag

Erzieherdienst am Wochenende aufgewertet

Die Personalvertretung hat erwirkt, dass der Wochenend-Erzieherdienst in Schulen mit abgeschlossenem Internat ab sofort wieder LLDG 1985- konform abgerechnet wird.

Der sogen. **Teil B** des Wochenenderzieherdienstes (Sa. 12.45 – Mo. 7.00 Uhr) wird nun von 16,00 WE auf **21,5 WE** erhöht.

Probleme zu Schulbeginn? Personalvertretung & Gewerkschaft helfen!

- ☞ (03463) 23 64 23 oder
0664-441 92 08

Abgeltung für Schülerbetreuung in Schulen ohne Internat eingeführt, Aufsichtsdienste verbessert

Der Wunsch nach einer Abgeltung für außerschulische Aktivitäten an Tageschulen war schon länger berechtigt, da diese Schulen in den letzten Jahren zum Teil mehrjährig wurden und dadurch entsprechender Veranstaltungsbedarf entstanden ist. Schulen mit Internat konnten dies schon immer aus dem Erzieher- Zusatzdienstkontingent bewerkstelligen. Es ist uns nun endlich gelungen, in Verhandlungen und mit Zustimmung von LR Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath ein solches Kontingent zu schaffen und gleich mehrere Verbesserungen zu erzielen.

- ? **Neu:** An Tagesschulen wird eine Abgeltung für Schülerbetreuung im Ausmaß von **1 Wochenstunde pro Klasse** (Wertigkeit 0,5) eingeführt (für Projekte im musisch-kreativen Bereich, sportliche Aktivitäten, Ausstellungen oder sonstige Projekte außerhalb des regulären Unterrichtes bzw. der Studententafel). Die Stunden können innerhalb eines Semesters angespart bzw. ausgeglichen werden.
- ? Die **Wertigkeit** der **Mittagspousenaufsicht** wird dem Erzieherdienst angeglichen und auf **0,50 WE** je Stunde erhöht.
- ? Für die **Begleitung** der Schüler/innen bei **Theaterfahrten**, (Schulveranstaltungen ausgenommen) die bisher mit 0,375 WE je Stunde abgegolten wurden, können **nunmehr 0,50 WE** pro geleistete Stunde verrechnet werden.

Nebenlehrerhonorar

Die derzeit gültigen Entschädigungssätze für den Unterricht von Nebenlehrern an land- und forstw. Berufs- und Fachschulen lauten wie folgt:

? Gruppe 1 Akademiker	€29,70
? Gruppe 2 Maturanten	€25,80
? Gruppe 3 Sonstige	€20,00

Die **Geringfügigkeitsgrenze** für die Vollversicherung in der Sozialversicherung im Monat beträgt aktuell **€357,74**.

Schul- und PV-Recht aktuell

Die **Schulvertrauenspersonen** sind besonders zu Schulbeginn zu einer **aktiven Mitarbeit** aufgerufen, die **Schulleiter/innen** um entsprechende **Beachtung** des **Personalvertretungsgesetzes**.

Lehrfächerverteilung

Die **Schüler** sind **vom Schulleiter**, unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation, **in Klassen** (Jahrgänge) **einzuteilen** (Klassenbildung).

Der Schulleiter hat für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) **nach Beratung in der Schulkonferenz** die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände den einzelnen Lehrern unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und die Lehrbefähigung, zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

Die Lehrfächerverteilung ist der Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(Zitierung des § 37 luf SCHUG)

Schulleitung und Personalvertretung arbeiten zum Wohle aller zusammen

Als Beispiele seien genannt:

Die **Mitwirkung** (= Beratung des Dienststellenleiters) bei Zuteilung der **Überstunden**, der Vergabe der administrativen **Belohnung** usw.

Das **Einvernehmen** (= ausdrückliche Zustimmung der PV) ist z. B. herzustellen bei:

- ☞ allg. Personalangelegenheiten (was ist z. B. der „Hausbrauch“)
- ☞ Erstellung und Änderung des Stundenplanes und der Diensteinteilung
- ☞ Einführung neuer Arbeits- oder Lehrmethoden
- ☞ Planung und Organisation von Unterweisung (Konferenzen, Dienstbesprechungen)



Personalvertretungswahlen 2009

Am 25. und 26. November 2009 finden die **11. Bundes-Personalvertretungswahlen** statt, bei der unsere gesetzliche Landesvertretung für die nächsten 5 Jahre gewählt wird.

Um allen wahlberechtigten Kolleginnen und Kollegen die persönliche Entscheidung über die Personen ihres Vertrauens in der Personalvertretung zu ermöglichen wollen wir unser Vorwahlsystem auch diesmal durchführen. Dabei werden die Personen für die **Zusammensetzung des Zentralausschusses und die Vertrauenspersonen an den einzelnen Schulen** ermittelt.

Die so erstellten Wahlvorschläge werden dann am 25. und 26. November 2009 als Liste gewählt. Dabei besteht keine Möglichkeit mehr für Reihungen oder Streichungen.

Durchführung

Mit Schulbeginn werden die entsprechenden Unterlagen an die derzeitigen Vertrauenspersonen verschickt. Die **Ermittlung der Kandidaten/innen** muss bis spätestens **2. Oktober** erfolgen, damit die Erstellung der offiziellen Wahlvorschläge bzw. Listen rechtzeitig erfolgen kann.

Wahlberechtigt sind alle Kolleginnen und Kollegen, die mit **Stichtag 14. 9. 2009** ein aufrechtes Dienstverhältnis haben.

Gewählt können all jene Kollegen/innen werden, die sich zumindest seit 14. April 2009 im Schuldienst befinden (mind. 6 Mon. vor dem Tag der Wahlausschreibung) und das aktive Wahlrecht besitzen.

Da die Dienststellenleiter, die Vertrauenspersonen und alle Kolleginnen und Kollegen in irgendeiner Weise mit der PV-Wahl befasst sein werden, bitten wir um förderliche **Mitwirkung** und um **Einhaltung der vorgegeben Fristen**.

Weihnachtszuwendung 2009 beantragt

Der Zentralausschuss hat wieder zeitgerecht die Einbeziehung der Landwirtschaftslehrergruppe in die **Weihnachtsgutscheinaktion** des Landes in der bewährten Form beantragt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nur für jene Kinder die Zuwendung gewährt werden kann, für die auch die **Kinderzulage** bezogen wird. Oftmals wird der **18. Geburtstag** der Kinder übersehen und die Zulage wird **automatisch eingestellt**. Daher bitte die Kinderzulage überprüfen und allenfalls die **Weitergewährung beantragen**.

Haftpflichtversicherung zum Gruppentarif

Auch heuer bieten wir in Zusammenarbeit mit der **Wiener Städtischen-** Versicherung allen Kolleginnen und Kollegen ein Haftpflicht-Versicherungspaket an.

Das besondere daran ist einerseits der Preis von **5 Euro je Schuljahr** und andererseits neben der **Berufshaftpflichtversicherung** auch der Versicherungsschutz bei Regressforderungen im Zuge von **Amtshaftungsfällen**, die bei anderen Anbietern fast immer ausgenommen sind. (Lehrertätigkeit bedeutet meistens „amts-handeln“, weil man ja im Zuge eines Dienstauftrages tätig ist. Bei Vermögensschäden gegenüber Dritten zahlt in diesen Fällen zuerst der Dienstgeber den Schaden, er kann sich das Geld aber - je nach Verschuldensgrad des/der Lehrerin- zum Teil im Regress zurückholen). Dieser „Regressschaden“ ist mit € 7.500,- abgedeckt.

Die normale Haftpflicht-Versicherungssumme beträgt 750.000, Euro.

Versichertes Risiko:

- ? **Berufshaftpflicht für Lehrtätigkeit**
Versicherungssumme: EUR 750.000,00
- ? **„Regressschaden“**
Versicherungssumme: EUR 7.500,00
- ? **Jahresprämie: EUR 5,00 pro Lehrer/in**

Wenn Du Interesse daran hast oder nähere Auskünfte dazu benötigst, wende Dich bitte an deine Personalvertretung bzw. Vertrauensperson.

Meldeschluss ist der **25. September 2009**

„Altersteilzeit“ und Zeitkonto Durchführungsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009

1. „Altersteilzeit“

Die so genannte Altersteilzeit lt. § 116d Abs. 3 GehG gilt für alle **pragmatisierten Lehrer/innen** die dem LLDG 1985 unterliegen und vor dem 1.1. 2005 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Lehrkraft aufgenommen wurden (unabhängig davon, ob sie „harmonisierte“ Beamte sind oder nicht).

Die neue Regelung ermöglicht bei herabgesetzter Lehrverpflichtung die (freiwillige) Leistung des Pensionsbeitrages vom Vollgehalt (inkl. Sonderzahlungen) und tritt mit 1. September 2009 in Kraft. Das erste Schuljahr, auf das sich der Antrag wirksam beziehen kann, ist also das **Schuljahr 2009/2010**.

Von der Altersteilzeit **erfasst sind**

- ? eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Grund oder zur Betreuung eines Kindes (§ 45 oder § 46 LLDG 1985),
- ? eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG,
- ? eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen (§ 44 Abs. 1 Z 1 LLDG 1985) oder
- ? eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung (Sabbatical) gemäß den §§ 65d bis 65f LLDG 1985 in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung (im Rahmen der Weiteranwendung auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Rahmenzeiten gemäß § 127 Abs. 20 LLDG 1985)

Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG **nicht** erforderlich.

Die Wahl einer Beitragsgrundlage in der Höhe eines Prozentsatzes, **der zwischen** dem herabgesetzten Ausmaß und dem Vollgehalt (=100%) liegt, ist nicht möglich.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach dem APG.

Die Höhe des (freiwillig erhöhten) Pensionsbeitrages errechnet sich nach den Prozentsätzen gemäß § 22

GehG. Diese hängen vom Geburtsjahrgang und vom Zeitpunkt des Eintrittes in den Landesdienst (oder öffentliche Gebietskörperschaft) ab und sind daher im Zehntel-Bereich sehr individuell.

Sie können den Prozentsatz aber auf Ihrem Gehaltsnachweis im linken unteren Bereich jederzeit ablesen (siehe bei „PB% Satz“).

Wer heuer wiederum eine Herabsetzung der LV genehmigt bekommen hat und diesen freiwilligen Pensionsbeitrag leisten möchte (und dies noch nicht beantragt hat) sollte dies mit einem formlosen Schreiben (Name, Personalzahl, Dienststelle) **an die Fachabteilung 6C** (Schulabteilung) mit folgendem Wortlaut tun:

„Ich habe für das Schuljahr 2009/10 eine herabgesetzte Lehrverpflichtung im Ausmaß von ...% und beantrage gemäß § 116 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 die Einbeziehung der durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag.“

2. Zeitkonto

a) „Ansparen“

Das Modell (§ 61 Abs. 13 bis 19 GehG) findet für **vollbeschäftigte** pragmatisierte Lehrer/innen **und Vertragslehrer/innen** (Schema IL) Anwendung. Diese Lehrergruppe (oder Direktoren/innen) kann durch Abgabe einer Erklärung bis jeweils spätestens **30. September** bewirken, dass die laut MDL-Abrechnung monatlich anfallenden MDL gemäß § 61 Abs. 2 GehG (keine Vertretungsstunden) **zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz** (z.B. 50%) einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die Erklärung kann sich nur jeweils auf ein ganzes Unterrichtsjahr beziehen und ist unwiderruflich. Die von solchen Erklärungen erfassten Unterrichtsjahre bilden die **Ansparphase**.

Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind der Lehrkraft auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen (§ 61 Abs. 15

GehG). Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

b) „Verbrauch“ in Form von Freistellung

Für den Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten gelten folgende Bedingungen:

1. Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre.
3. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen (Schulleiter/innen können nur eine volle Freistellung beantragen). Der Verbrauch kann auch mit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 und 46 LLDG kombiniert werden. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
4. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der entsprechende Anteil (Pro Monat 60 Wochen-Werteinheiten, für einen Tag zwei Werteinheiten).

c) Vergütung von nicht durch Freistellung verbrauchten Werteinheiten

Nicht durch Freistellung verbrauchte Werteinheiten sind gemäß § 61 Abs. 18

1. auf Antrag, wobei sich dieser **nur** auf die **Gesamtgutschrift** beziehen kann,
2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder

3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe gemäß § 61 Abs.2 GehG **zu vergüten**.

Die Vergütung ist im Nachhinein also jederzeit möglich und nicht an die Vollendung des 50. Lebensjahres oder den Zeitpunkt der Pensionierung geknüpft.

Die Vergütung wird so berechnet, als ob die (angesparten und nicht durch Freistellung verbrauchten) Mehrdienstleistungen im Monat der Antragstellung bzw. im letzten Monat der Zugehörigkeit zum Dienststand oder des Bestehens des Dienstverhältnisses erbracht worden wären. Anknüpfend daran erfolgt auch die Gutschrift von Nebengebührenwerten.

--- ❄❄❄ ---

Einen erfolgreichen Start und viel Kraft und Freude für das neue Schuljahr wünscht euch

Euer Dominikus Plaschg



Gedanken zu Schulbeginn....

Wer heute den Kopf in den Sand steckt,..... knirscht morgen mit den Zähnen.

Viele Prinzipienreiter merken gar nicht,..... dass ihr Gaul schon tot ist.

Um an die Quelle zu kommen,..... muss man gegen den Strom schwimmen.

Wir brauchen keine Angst vor verschiedenen Meinungen zu haben,..... sondern nur vor gleichen.

Wenn ich nicht bei mir selbst anfangen,..... wer macht es sonst.

Wenn erstmal alles im Eimer ist, findet man es besser wieder.

Das Gedächtnis ist ein sonderbares Sieb: Es behält das Gute von uns und die Fehler der anderen.

Humor ist der Knopf,..... der verhindert, dass uns der Kragen platzt.

Wer vor einer geschlossenen Tür steht,..... sollte nicht solange warten bis sie ein anderer aufmacht.

